

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 21

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 5. November 1946

Nr. 21

Inhalt:

Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. Vom 5. November 1946. S. 239. — Gesetz Nr. 70 zur Bestrafung von Scheinarbeitsverträgen. Vom 27. September 1946. S. 241. — Gesetz Nr. 114 Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946. Vom 16. Oktober 1946. S. 241. — Verordnung Nr. 143 des Staatsministeriums über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Gesetz Nr. 204 zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Bekanntmachung des Staatsministeriums über die neue Fassung des Rechtsmittelgesetzes. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Gesetz Nr. 27 a Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz. — Vom 9. Oktober 1946. S. 245. — Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung. Vom 14. August 1946. S. 246.

## Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen

Vom 5. November 1946

Für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft hat das Staatsministerium folgendes Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Wer ein gewerbliches Unternehmen errichten will, das sich mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwertung, Verteilung, Beförderung oder Vermittlung von Waren oder mit der Ausführung oder Vermittlung gewerblicher Leistungen befaßt, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(2) Der Errichtung stehen gleich:

1. Die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt,
2. die Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens durch Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung,
3. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens auf eine bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit oder einen bisher noch nicht betriebenen Geschäftszweig,
4. bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften, sowie Handelsvertreter-Unternehmungen die Erweiterung des Warenkreises auf branchenfremde Güter sowie die Verlegung des Sitzes, oder der Verkaufsstelle, soweit diese nach den bisherigen Vorschriften genehmigungspflichtig ist,

5. die Wiedereröffnung von Unternehmen, die nach dem 31. August 1939 stillgelegt worden sind.

(3) Das Wirtschaftsministerium kann allgemein Ausnahmen für bestimmte Gewerbebezüge und Gewerbearten zulassen.

### § 2

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen,
1. wenn, unter Berücksichtigung eines gesunden Wettbewerbs, ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung des Unternehmens nicht vorliegt,
  2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren den Umständen nach nicht gewährleistet ist,
  3. wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen schlecht beleumundet sind, oder nicht die den Umständen nach erforderliche Eignung, Erfahrung und berufliche Vorbildung haben, oder nach dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 an der Ausübung der beantragten Tätigkeit behindert sind,
  4. wenn nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, daß die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, oder wenn die Mittel nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen gesperrt sind und keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für

die Aufsicht gesperrter Vermögen zuständigen Stellen vorliegt.

(2) Die Erlaubnis muß versagt werden, insoweit Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt würden.

(3) Aus Gründen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zugelassenen Partei darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(4) Bei der Zulassung sollen solche Personen bevorzugt werden, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben.

### § 3

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie in Ausnahmefällen befristet erteilt werden.

(2) Durch die Erteilung der Erlaubnis wird ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter Güter oder Erteilung einer Herstellungsgenehmigung durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden nicht begründet.

### § 4

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Inhabers der Erlaubnis erteilt worden ist, oder
2. wenn der Inhaber, oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht mehr die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzt (§ 2 Abs. 1 Satz 3), oder
3. wenn die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Aus den in Ziff. 2 und 3 genannten Gründen darf eine Zurücknahme erst erfolgen, wenn die Beseitigung des behebbaren Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ist.

### § 5

Die seit dem 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gewerblichen Unternehmen können daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Versagungsgrund nach § 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

### § 6

(1) Die für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behör-

den werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde soll vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuß hören.

(2) Das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(3) Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

### § 7

Unternehmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet oder entgegen einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Einstellungs- oder Einschränkungsanordnung weiterbetrieben werden, sind auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums zu schließen.

### § 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu *R.M.* 500.- oder auf Haft erkannt werden.

### § 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministerium.

### § 10

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

### § 11

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) ergangenen Anordnungen treten außer Kraft, soweit sie Errichtungs-, Erweiterungs-, Verlegungsverbote und -beschränkungen für Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft enthalten. Soweit nach sonstigen Vorschriften die Zulassung oder Genehmigung eines gewerblichen Betriebes von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig ist, sind diese Bestimmungen neben denen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Dagegen sind für die Entscheidung über die Zulassung und Genehmigung ausschließlich die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend.

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 12

Auf Erzeugerbetriebe der Landwirtschaft sowie auf Betriebe der Forstwirtschaft und des Bergbaus findet dieses Gesetz keine Anwendung

Stuttgart, den 5. November 1946

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier

Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Otto Steinmayer	Andre

**Gesetz Nr. 70**  
**zur Bestrafung von Scheinarbeits-**  
**verträgen**

Vom 27. September 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

(1) Wer mit einer nicht zu seiner Familie gehörenden Person einen Scheinarbeitsvertrag schließt, der den Umständen nach den Zweck hat, den Einsatz des Arbeitnehmers durch das Arbeitsamt zu verhindern und ihm ohne ernstliche Arbeit den Empfang der Lebensmittelkarten zu ermöglichen, wird auf Antrag des Arbeitsamts mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft und mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 *ℛ.ℳ.* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den beteiligten Arbeitnehmer.

## Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. September 1946

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 114****Wahlgesetz**

**für die Wahl des Landtags**  
**am 24. November 1946**

Vom 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat nach Anhörung der Verfassunggebenden Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

(1) Die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden hat als Wahltag den Sonntag, den 24. November 1946, bestimmt.

(2) Auf die Wahl findet das Gesetz Nr. 35 (Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden) vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 159) sowie die Verordnung Nr. 109 (Wahlordnung) vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 175) entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## Art. 2

(1) Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 infolge politischer Verfolgung das Staatsgebiet verlassen haben und nun wieder zurückgekehrt sind, sind wahlberechtigt und wählbar, auch wenn sie noch kein volles Jahr im Staatsgebiet wohnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 35 und § 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 109).

(2) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes Nr. 35 und von § 3 Ziff. 4 der Verordnung Nr. 109 ist wahlberechtigt, wer nach rechtskräftiger Entscheidung der Spruchkammer als entlastet oder als Mitläufer erklärt worden ist, im letzteren Fall übrigens nur dann, wenn der Mitläufer eine ihm auferlegte Sühneleistung (einschl. der Zahlung der Gebühr) vollständig erfüllt hat.

## Art. 3

Wer aus Österreich, Ungarn, der Tschechoslowakei oder einem andern der Ostländer als Reichsangehöriger oder Angehöriger des deutschen Volkstums ausgewiesen worden ist, gilt für die Wahl als deutscher Staatsangehöriger.

## Art. 4

(1) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 35 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zur rechtskräf-

igen Entscheidung der Spruchkammer (vgl. Art. 2) alle Personen nicht wählbar sind, die in irgend einer der Kategorien der Klasse 1 oder 2 der dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) beigefügten Liste aufgeführt sind oder die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (außer HJ und BdM) gewesen sind, es sei denn, daß sie von der Militärregierung eine Genehmigung nach Art. 59 des Befreiungsgesetzes erhalten haben.

(2) Nicht wählbar ist auch, wer nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt ist, sowie ein Minderbelasteter, gegen den auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes erkannt worden ist, während der Dauer dieser Sühnmaßnahme.

(3) Nicht wählbar sind auch Personen, denen durch eine Entscheidung der Militärregierung aus anderen als den im Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus benannten Gründen die Bekleidung öffentlicher Ämter untersagt ist, es sei denn, daß die Landesmilitärregierung ihre Bewerbung genehmigt hat.

#### Art. 5

Die Auflegung der Wählerliste (§ 9 der Wahlordnung) beginnt am Sonntag, den 10. November. Die übrigen Termine und Fristen bestimmen sich entsprechend. Sie sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

#### Art. 6

In Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 35 hat der letzte Satz zu lauten: „Fehlt das Kennwort, so

wird der Wahlvorschlag nach dem ersten Bewerber benannt.“

#### Art. 7

Aus der Erklärung gem. § 22 Abs. 6 der Wahlordnung muß hervorgehen, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### Art. 8

Anstelle der eidesstattlichen Erklärung nach § 22 Abs. 9 der Wahlordnung ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber ein Fragebogen mit der eidesstattlichen Erklärung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorzulegen. Bewerber, die der Verfassunggebenden Landesversammlung angehört haben oder als Bewerber für diese zugelassen waren, brauchen keinen Fragebogen vorzulegen.

#### Art. 9

Mit der Wahl wird eine Volksabstimmung über die Annahme der Verfassung verbunden. Den Stimmzetteln wird die Frage beigedruckt:

„Soll die von der Verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung für Württemberg-Baden in Geltung treten?“

#### Art. 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946

#### Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kamm
Otto Steinmayer	

**Anlage zum Wahlgesetz  
für die Wahl des Landtags am 24. November 1946**

**Übersicht  
über die Einhaltung der Fristen**

- |   |             |                                  |
|---|-------------|----------------------------------|
| 1. Öffentliche Bekanntgabe des Wahltags und Aufforderung zur Einreichung von Landesvorschlagslisten durch den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses und von Kreisvorschlagslisten durch die Kreiswahlleiter (§ 20 Abs. 1): | Mittwoch,   | 6. Nov. 1946.                    |
| 2. Vorläufiger Abschluß der Wählerlisten (§ 7):   | Samstag,    | 9. Nov. 1946.                    |
| 3. Bekanntgabe des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 Abs. 1):  | Samstag,    | 9. Nov. 1946.                    |
| 4. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9):<br>(Stunde bestimmt der Gemeinderat, § 9 Abs. 2)   | Sonntag,    | 10. Nov. 1946.                   |
| 5. Ende der Frist für die Einreichung der Kreisvorschlagslisten bei den Kreiswahlleitern und der Landesvorschlagslisten bei den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses (§ 21 Abs. 1):                                       | Montag,     | 11. Nov. 1946,<br>abends 18 Uhr. |
| 6. Ende der Frist für die Abgabe der Anschlußerklärungen (Erklärungen über den Anschluß einer Kreisvorschlagsliste an eine Landesvorschlagsliste) beim Kreiswahlleiter (§ 21 Abs. 2):                                       | Freitag,    | 15. Nov. 1946,<br>abends 18 Uhr. |
| 7. Ende der Frist für die Auflegung der Wählerliste und für die Erhebung von Einsprachen (§§ 9 und 10):   | Samstag,    | 16. Nov. 1946,<br>abends 18 Uhr. |
| 8. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 25):   | Montag,     | 18. Nov. 1946,<br>abends 19 Uhr. |
| 9. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Anschlußerklärungen und Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landesvorschlagslisten (§ 26):            | Dienstag,   | 19. Nov. 1946.                   |
| 10. Öffentliche Bekanntgabe   |             |                                  |
| a) der zugelassenen Kreisvorschlagslisten mit Anschlußerklärungen durch den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 1),  |             |                                  |
| b) des Tags der Wahl usw. durch die Gemeindebehörden (§ 20 Abs. 2):   | Donnerstag, | 21. Nov. 1946.                   |
| 11. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 11 Abs. 4):   | Samstag,    | 23. Nov. 1946.                   |
| 12. Wahltag (§ 1):  | Sonntag,    | 24. Nov. 1946.                   |
| 13. Ermittlung des Ergebnisses in den Gemeinden und Wahlkreisen (§§ 40 und 41):   |             | unmittelbar anschließend         |

**Verordnung Nr. 143 des Staatsministeriums über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung**

Vom 9. Oktober 1946

Auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Ziff. 1 und 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse der obersten Landesbehörde nach Ziff. 1 und 2 Abs. 1 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA Nr. 291) nimmt in Württemberg-Baden das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden (Preisaufsichtsstelle) wahr.

§ 2

Die Aufgaben der nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung gemäß Ziff. 2 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA Nr. 291) werden den Kreisverbänden sowie den kreisfreien Städten übertragen.

§ 3

Die in Durchführung der Preisüberwachung bei den Kreisverbänden und den kreisfreien Städten anfallenden Einnahmen (Strafen, Gebühren und Mehrerlöse) fließen ab 1. April 1946 den Kreisverbänden und kreisfreien Städten zu.

§ 4

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Preisüberwachung vom 6. Juli 1934 (RGBl. 1934 S. 224) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Dr. Cahn-Garnier
Kohl	Fritz Ulrich

**Gesetz Nr. 204**

**zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes**

Vom 9. Oktober 1946

Das Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 163) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Vor § 1 wird eine Präambel dahin eingefügt:  
„Das Staatsministerium hat das folgende, bis zur Neuregelung des Zivilprozeßrechts gültige Gesetz beschlossen.“
2. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Schifffahrts-obergericht statt.“
4. Dem § 2 Ziff. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:  
„Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.“
5. In § 4 wird der bisherige Abs. 3 gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:  
„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.“
6. In § 8 erster Satz wird der Schlußhalbsatz dahin geändert: „so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden.“
7. In § 11 wird hinter dem Wort „Urteil“ in Satz 3 eingefügt „vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes“.
8. § 12 wird gestrichen. § 13 erhält die Zahl 12.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn Garnier	Kohl

**Bekanntmachung des Staatsministeriums über die neue Fassung des Rechtsmittelgesetzes**

Vom 9. Oktober 1946

Das Rechtsmittelgesetz vom 25. April 1946 wird, nachdem es durch Gesetz vom 3. September 1946

dem Rechtsmittelgesetz von Groß-Hessen und Bayern wörtlich angeglichen worden ist, hiermit wie folgt neu bekanntgemacht:

### Gesetz Nr. 27 a

## Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz —

Das Staatsministerium hat das folgende, bis zur Neuregelung des Zivilprozeßrechts gültige Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Revision an das Oberlandesgericht statt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind Berufung und Revision nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 300 *R.M.* übersteigt.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt

1. um die Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß.

(5) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Schifffahrtsobergericht statt.

#### § 2

Auf das Verfahren finden hinsichtlich der Berufung die §§ 511–544, hinsichtlich der Revision die §§ 545–566 der ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933, (RGBl. I S. 821 ff.), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, Anwendung:

1. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im

übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.

2. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO bleiben aufgehoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

3. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

4. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

#### § 3

Erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die §§ 712, 713 Abs. 2, 713 a, 714 ZPO finden entsprechende Anwendung.

#### § 4

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Pachtschutzsachen findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen sie nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Landgerichte findet unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn es sich um die Versagung des Armenrechts oder um Ordnungsstrafen handelt, die Beschwerde, im übrigen die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht statt. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Schifffahrtsgerichte.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der ZPO finden entsprechende Anwendung.



(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig, daß der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 *R.M.* übersteigt.

(5) Gegen Beschlüsse in Kostensachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 *R.M.* übersteigt.

(6) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) und diejenigen des FG G insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nicht entgegensteht.

#### § 5

Die Bestimmungen des § 4 finden sinngemäß Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften andere Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig waren.

#### § 6

In Berufungs- und -Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

#### § 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

#### § 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

#### § 9

Ist vom Reichsgericht eine Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, so kann das Oberlandesgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.

#### § 10

Eine bereits zulässig eingelegte Berufung an das Oberlandesgericht ist als Revision zu behandeln; ist schon ein Beweisbeschluß ergangen, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

#### § 11

Ein Beschluß, durch den nach dem 30. Oktober 1945 ein nach diesem Gesetz zulässiges Rechts-

mittel nicht zugelassen worden ist, ist nichtig. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Revision in Ehesachen ist unzulässig, wenn das Urteil vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes mit Rechtskraftbescheinigung versehen worden ist.

#### § 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1945 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

#### Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl

### Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung

Vom 14. August 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) sind die Worte: „höchstens vier Wochen“ zu ersetzen durch die Worte: „höchstens zehn Wochen“.

§ 61 Abs. 3 und die Abs. 3 und 4 des § 66 sind zu streichen.

#### § 2

Die Jugendarrest-Vollzugsordnung (JAVollzO) AV des Reichsjustizministers vom 20. Dezember 1943 – Deutsche Justiz S. 580 – ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. in Nr. 1 Abs. 3 fällt Satz 3 weg; Abs. 4 lautet: „Die Jugendarrestanstalten stehen zugleich für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, die keine erheblichen Freiheitsstrafen zu erwarten haben, zur Verfügung.“
2. In Nr. 2 lautet Abs. 2: „Höhere Vollzugsbehörde ist der Direktor des Gefängniswesens.“
3. Nr. 3 Abs. 2 kommt in Wegfall. Abs. 3 lautet: „Der Vollzug muß der Eigenart des Jugendarrestes entsprechen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Erziehungsarbeit des Vollzugsleiters; aber auch die Aufsichtskräfte müssen ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht werden.“ Abs. 4 fällt weg.

4. In Nr. 4 kommt Abs. 3 in Wegfall.
5. Nr. 7 lautet: „Der Jugendliche soll, soweit es die Verhältnisse in der Anstalt zulassen, außerhalb der Arbeitszeit in Einzelhaft untergebracht werden; wenn dies nicht durchführbar ist, muß er die Zelle mit wenigstens zwei Jugendlichen teilen. Auch während der Arbeitszeit soll der Jugendliche, damit er zur Besinnung über seine Lage kommt, wenigstens in den ersten Tagen allein sein, soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen. Bei den Leibesübungen, beim Waschen, Baden und beim Gottesdienst sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen dürfen die Jugendlichen unter Aufsicht beisammen sein.“

Wenn Arbeit außerhalb der Zelle zugelassen wird, ist innerhalb des Anstaltsbereiches Einzel- oder Gruppenbeschäftigung, außerhalb des Anstaltsbereichs nur Beschäftigung in einer Gruppe zulässig; dabei müssen die Jugendlichen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, ständig von justizeigenen Kräften beaufsichtigt werden. Bei der gemeinschaftlichen Arbeit dürfen nur Jugendliche zusammengebracht werden, deren Zusammensein Unzuträglichkeiten nicht befürchten läßt. Mit der Arbeit außerhalb der Anstalt darf keine ungerechtfertigte Bloßstellung verbunden sein.

Die Zelle ist in einfacher, freundlicher Weise auszustatten. Ihr Fenster ist in der Regel vergittert; ihre Türe kann statt des üblichen Guckloches eine kleine Glasscheibe mit Vorhang erhalten.“

6. Die Vorschriften über strenge Tage (Nr. 8, 19, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 3) und über Lockerung (Nr. 9) sowie Nr. 10 Abs. 4 über die Form des Grußes fallen weg.

7. In Nr. 11 Abs. 5 kommen die Worte „der örtlichen Dienststelle, der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“, in Nr. 12 Abs. 3 die Worte „Marsch- und Ordnungs-“, in Nr. 13 der letzte Satz in Wegfall.
8. In Nr. 14 Abs. 2 lautet Satz 2: „Diese wird mit belehrenden und unterhaltenden Büchern und Zeitschriften ausgestattet“; Abs. 4 kommt in Wegfall.
9. Nr. 15 lautet: „Der Vollzugsleiter gestattet dem Jugendlichen Besuchs- und Schriftverkehr nur mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und anderen Personen, die einen guten Einfluß auf den Jugendlichen ausüben können. Für den Umfang des Verkehrs gelten dieselben Vorschriften wie im Strafvollzug.“
10. In Nr. 18 Abs. 3 wird statt des Wortes „wöchentlich“ das Wort „monatlich“ eingesetzt.
11. In Nr. 20 Abs. 4 ist an Stelle der Worte: „Festsetzung eines oder zweier zusätzlicher strenger Tage“ zu setzen: „hartes Lager oder Kostschmälerung an jedem zweiten Tage während höchstens zwei Wochen. Für den Vollzug dieser Hausstrafe gelten dieselben Bestimmungen wie im Strafvollzug.“

### § 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 14. August 1946

#### Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Otto Steinmayer	G. Kamm

